

## Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion

Änderung vom 3. April 2007

GS 36.0091

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 18. Dezember 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert.

#### § 2 Absatz 3

<sup>3</sup> Anträge der Direktion an den Regierungsrat sind stets von der Direktionsvorsteherin oder vom Direktionsvorsteher zu unterzeichnen, bei Abwesenheit und Dringlichkeit von der vertretenden Direktionsvorsteherin oder dem vertretenden Direktionsvorsteher.

In Verwaltungsbelangen wird die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär vertreten; dies gilt auch für fachliche Routineentscheide der Direktion und für Mitberichte.

#### § 4 Absatz 1 Buchstaben e und f

<sup>1</sup> Die Dienststellen legen der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher zur Unterschrift vor:

- e. Entscheide über öffentliche Vergaben im Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, für Lieferungen und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 100'000 Franken (exkl. MwSt);
- f. Anstellungsverträge von Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern sowie von diesen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 34.370, SGS 144.12

Liestal, 3. April 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin